



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang

Wesel, 13. März 2012

Nr. 8

S. 1 - 14

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Tagesordnung der 14. Sitzung der lfd. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2009 – 2014) am 22.03.2012** 2
- **Bekanntmachung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schermbeck, vertreten durch den Bürgermeister Ernst-Christoph Grüter, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck und der Stadt Dorsten, vertreten durch den Bürgermeister Lambert Lütkenhorst, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Marcel Danut** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dominik Bugislaus** 14
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022513034** 14

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 22.03.2012, 16:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (Raum 008) des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, die 14. Sitzung der VIII. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2009 - 2014) statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 28 KrO i. V. m. § 31 GO NW

Tagesordnung

A - Öffentlicher Teil -

1. Fragestunde für Einwohner/innen
2. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 15.12.2011
3. Vergabeordnung des Kreises Wesel
(Drucksache-Nr. 916/VIII)
4. Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Wesel;
hier: Anpassung an das GO-Reformgesetz sowie an die Muster-Gescho des LKT NRW
(Drucksache-Nr. 975/VIII)
Antrag der VWG-Kreistagsfraktion vom 19.02.2012
(Drucksache-Nr. 1011/VIII)
5. Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)
(Drucksache-Nr. 999/VIII)
6. Benennung von Vertretern/innen des Kreises Wesel in Unternehmen mit Kreisbeteiligung;
hier: Nachbesetzung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)
(Drucksache-Nr. 978/VIII)
7. Benennung von Vertretern/-innen in Ausschüssen und sonstigen Gremien;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.03.2012
(Drucksache-Nr. 1013/VIII)
8. Vorbereitung einer Entscheidungsgrundlage für einen möglichen Neubau der drei Moerser Berufskollegs am Standort des Berufskollegs für Technik
(Drucksache-Nr. 945/VIII)

9. Wärmeversorgung des Berufskollegs Wesel
(Drucksache-Nr. 955/VIII)
(Drucksache-Nr. 955.1/VIII)
10. Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Kreis Wesel;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.2.2012 betr. Förderantrag zur Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes für die eigenen Liegenschaften
(Drucksache-Nr. 941/VIII)
(Drucksache-Nr. 988/VIII)
(Drucksache-Nr. 941.1/VIII)
(Drucksache-Nr. 1012/VIII)
11. Auswirkungen des Ausbaus von Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung auf die Aufwendungen für Eingliederungshilfen
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 14.11.2011
(Drucksache-Nr. 946/VIII)
12. Handlungskonzept Inklusion;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.12.2011
(Drucksache-Nr. 915/VIII)
13. Delegation von Vormundschaften und Pflegschaften auf freie Träger der Jugendhilfe
(Drucksache-Nr. 936/VIII)
14. Nutzung von Biomasse;
hier: Biomassehof Niederrhein
(Drucksache-Nr. 942/VIII)
15. Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen an den Soziallasten;
hier: 1. Antrag der Stadt Xanten vom 10.02.2012
2. Anfrage der VWG-Kreistagsfraktion vom 19.02.2012
(Drucksache Nr.1006/VIII)
16. Wohnberatung im Kreis Wesel;
hier: Antrag des Caritasverbandes Moers-Xanten e. V. vom 18.05.2011 und Anträge des Caritasverbandes für die Dekanate Dinslaken und Wesel vom 12.12. und 30.12.2011 sowie 05.01.2012
(Drucksache-Nr. 951/VIII)
17. Erwerb der Mitgliedschaft des Kreises Wesel im Verein Agrobusiness Niederrhein e.V.
(Drucksache-Nr. 960/VIII)
18. Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Kreises Wesel
(Drucksache-Nr. 954/VIII)
19. Durchführung der Re-Auditierung zum audit berufundfamilie
(Drucksache-Nr. 1004/VIII)

20. Haushaltsberatungen des RVR 2012;
hier: Handlungsoptionen gegen einen Haushaltsbeschluss des RVR
(Drucksache-Nr. 943/VIII)
21. Interkommunale Zusammenarbeit;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.02.2012
(Pkt. 7 des Antrages) sowie
Antrag der VWG-Kreistagsfraktion vom 07.02.2012 (Pkt. 1 des Antrages)
(Drucksache-Nr. 1007/VIII)
22. Strategische Haushaltkonsolidierung 2011-2015;
hier: Zwischenbericht über die Umsetzung
(Drucksache-Nr. 894/VIII)
23. Haushaltssatzung des Kreises für das Jahr 2012
(Drucksache-Nr. 901/VIII)
- a) Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 des Kreises
Wesel
(Drucksache-Nr. 1003/VIII)
- b) Haushaltsplanentwurf mit Festsetzung der allg. Kreisumlage, der
Jugendamtsumlage einschl. des Veränderungsdienstes
(Drucksache-Nr. 901.1/VIII)
- (1) Anträge und Anfragen der Fraktionen
- CDU-Kreistagsfraktion
Haushaltsplan und Stellenplan 2012;
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 05.03.2012
(Drucksache-Nr. 1009/VIII)
 - Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Haushaltsplanberatung 2012;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion B'90/Die Grünen vom 15.02.2012
(Drucksache-Nr. 989/VIII)
 - FDP-Kreistagsfraktion
Rückstellungen für Überstunden;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 23.02.2012
(Drucksache-Nr. 1000/VIII)
Haushalt und Stellenplan 2012
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 08.03.2012
(Drucksache-Nr. 1014/VIII)
 - VWG-Kreistagsfraktion
Haushaltsentwurf 2012;
hier: Anträge der VWG-Kreistagsfraktion vom 07.02.2012
(Drucksache-Nr. 973/VIII)
Einführung einer Familienkarte;
hier: Antrag der VWG-Kreistagsfraktion vom 05.03.2012
(Drucksache-Nr. 1010/VIII)

(2) Anträge von Vereinen und Verbänden

(3) Beratung der Budgets der Fachdienste / Organisationseinheiten

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 4 für den Zuständigkeitsbereich des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
hier: Fachdienste 40 und 48

(Drucksache-Nr. 920/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 2
hier: Fachdienst 12 (Büro des Landrates und des Kreistages) im Zuständigkeitsbereich des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

(Drucksache-Nr. 931/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 3 für den Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses
hier: Fachdienste 51, 52 und 59

(Drucksache-Nr. 937/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 5 für den Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Planungsausschusses
hier: Fachdienste 60, 62, 63, 66, 68 und 69

(Drucksache-Nr. 921/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 5 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bauen und Abfallwirtschaft
hier: Fachdienst 66 (nur Abfallwirtschaft)

(Drucksache-Nr. 927/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 1 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bauen und Abfallwirtschaft
hier: Fachdienste 24, 26 und 27

(Drucksache-Nr. 934/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 3 für den Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses
hier: Fachdienste 50, 55 und 56

(Drucksache-Nr. 961/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 3 für den Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses;
hier: Nachbarschaftsberatung Schermbeck

Evaluationsbericht 2011

(Drucksache-Nr. 961.1/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 3 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Gesundheits- und Ordnungsangelegenheiten
hier: Fachdienste 39, 53 und 54

(Drucksache-Nr. 957/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 2 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Gesundheits- und Ordnungsangelegenheiten

hier: Fachdienste 32, 33 und 36

(Drucksache-Nr. 928/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 1 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

hier: Fachdienste 20, 21 und 24

(Drucksache-Nr. 924/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 4 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

hier: EAW 85

(Drucksache-Nr. 925/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 2
hier: Fachdienst 12 (Büro des Landrates und des Kreistages) im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten

(Drucksache-Nr. 922/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 2 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten;

hier: Fachdienst 30 (Kreisjustizariat)

(Drucksache-Nr. 929/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget GB 15

(Drucksache-Nr. 958/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 1 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

hier: Fachdienst 20

(Drucksache-Nr. 933/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 2;

hier: Fachdienst 14 (Rechnungsprüfung)

(Drucksache-Nr. 930/VIII)

- Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2012 Budget VB 4 für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

hier: Fachstelle Demografie und Nachhaltigkeit

(Drucksache-Nr. 926/VIII)

c) Stellenplan 2012 für die Kreisverwaltung Wesel

(Drucksache-Nr. 907/VIII)

Anpassung des Stellenplanes 2012 für die Kreisverwaltung Wesel

(Drucksache-Nr. 907.1/VIII)

- Haushaltsplan und Stellenplan 2012;
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 05.03.2012

(Drucksache-Nr. 1009/VIII)

- Haushalt und Stellenplan 2012
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 08.03.2012

(Drucksache-Nr. 1014/VIII)

d) Beschluss der Haushaltssatzung 2012

24. Mitteilungen der Verwaltung

25. Anfragen der Kreistagsmitglieder

B **- Nichtöffentlicher Teil -**

1. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Kreistages am 15.12.2011

2. ÖPNV-Verkehrsleistungen im Kreis Wesel;
hier: Abschluss einer Honorarvereinbarung

(Drucksache-Nr. 1005/VIII)

Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 08.03.2012

(Drucksache-Nr. 1015/VIII)

3. Vergabe von Ingenieurleistungen;
hier: Tragwerksplanung Umbau Verwaltungsgebäude Mühlenstraße 9-11,
47441 Moers

(Drucksache-Nr. 995/VIII)

4. Feuerschutz und Hilfeleistung;
Ernennung des stellv. Kreisbrandmeisters

(Drucksache-Nr. 996/VIII)

5. Abberufung einer Prüferin

(Drucksache-Nr. 967/VIII)

6. Häfenkooperation;
hier: Beauftragung einer Unternehmung zur Projektsteuerung und
Erarbeitung der notwendigen Verträge
(Kenntnisnahme)

(Drucksache-Nr. 972/VIII)

7. Mitteilungen der Verwaltung

8. Anfragen der Kreistagsmitglieder

Wesel, 9. März 2012

gez. Dr. Müller
Landrat

Bekanntmachung

Die zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Dorsten abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Schermbeck für die Stadt Dorsten vom 01./07.09.2011 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Schermbeck, vertreten durch den Bürgermeister Ernst-Christoph Grüter, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck

und

der Stadt Dorsten, vertreten durch den Bürgermeister Lambert Lütkenhorst, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten

Über die gemeinsame Benutzung einer Abwasseranlage (Druckrohrkanalisation) auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck wird gemäß den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Aus abwassertechnischer Sicht ist es zweckmäßig und wirtschaftlich, das auf dem Gebiet der Stadt Dorsten gelegene Grundstück mit der Lagebezeichnung Gemarkung Dorsten, Flur 75, Flurstück 59, Größe 7.181 m², an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Schermbeck anzuschließen, das Abwasser aufzunehmen und ordnungsgemäß im Sinne von § 56 WHG, 53 Abs. 1 LWG NRW zu entsorgen.

§ 1

Aufgabe/Benutzungsbedingungen

1. Die Stadt Dorsten (**Abwasser abgebende Gemeinde**) ist berechtigt und verpflichtet, das im Zusammenhang mit dem Grundstück mit der Lagebezeichnung Gemarkung Dorsten, Flur 75, Flurstück 59, Größe 7.181 m², anfallende Schmutzwasser in das Kanalnetz der Gemeinde Schermbeck einzuleiten. Der als Anlage beigefügte Katasterplan für das hier in Rede stehende Grundstück ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Die Gemeinde Schermbeck (**Abwasser übernehmende Gemeinde**) ist verpflichtet, das auf dem in Absatz 1 genannten Grundstück anfallende Abwasser in ihr Kanalnetz aufzunehmen. Die Gemeinde Schermbeck führt die Abwasserbeseitigung für das oben genannte Grundstück als Erfüllungsgehilfin der Stadt Dorsten durch. Die weitere Zuleitung erfolgt zur Kläranlage Schermbeck des Lippeverbandes.
3. Die Einleitung und Beschaffenheit des vom Gebiet der Stadt Dorsten eingebrachten Schmutzwassers hat sich nach der jeweils geltenden Abwassersatzung der Gemeinde Schermbeck (Entwässerungssatzung) - derzeit vom 21.12.2010 - in der jeweils geltenden Fassung zu richten. Die jeweiligen Regelungen werden von der Stadt Dorsten hiermit anerkannt und für anwendbar erklärt. Bei einer Satzungsänderung seitens der Gemeinde Schermbeck wird sie die Stadt Dorsten über die jeweiligen Änderungen informieren.

§ 2

Errichtung der erforderlichen Anlagenteile

1. Es ist beabsichtigt, dass die Herstellung des Grundstücksanschlusses (Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Straßensammelkanal bis zur Grundstücksgrenze [einschließlich Prüfschacht, wenn er sich dort befindet]) sowohl auf dem Gebiet der Stadt Dorsten als auch auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck durch den Eigentümer des in § 1 genannten Grundstücks auf dessen Kosten erfolgt.
2. Die technischen und vertraglichen Einzelheiten zu diesem Anschluss werden durch den gesonderten Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kommunalbetrieb (KBS) der Gemeinde Schermbeck und dem Eigentümer geregelt.
3. Es ist ebenfalls beabsichtigt, dass der Eigentümer mit der Stadt Dorsten hierzu einen gesonderten Gestattungsvertrag schließt.

§ 3

Haftung

Für Schäden oder Mehraufwendungen, die der Gemeinde Schermbeck im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung an ihren Einrichtungen durch das aus der Stadt Dorsten zufließende Abwasser entstehen, haftet die Stadt Dorsten aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

§ 4

Abwassergebühren

1. Die Gemeinde Schermbeck führt die Abwasserbeseitigung von dem oben genannten Grundstück als Erfüllungsgehilfin der Stadt Dorsten durch.

2. Die Stadt Dorsten hat sich an den Kosten, die der Gemeinde Schermbeck durch diese Vereinbarung entstehen, zu beteiligen. Hierzu zahlt die Stadt Dorsten jährlich Abwassergebühren an die Gemeinde Schermbeck.
3. Die Abwassergebühren richten sich nach der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen vom 18.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung. Die derzeitigen Regelungen sind der Stadt Dorsten bekannt. Bei einer Satzungsänderung seitens der Gemeinde Schermbeck wird sie die Stadt Dorsten über die jeweiligen Änderungen informieren.
4. Kanalanschlussbeiträge werden von der Gemeinde Schermbeck gegenüber der Stadt Dorsten nicht erhoben.
5. Die Schmutzwasserverbrauchsmenge, die für die Berechnung der Abwassergebühren erforderlich ist, ist von der Stadt Dorsten zu ermitteln. Sie hat diese Schmutzwasserverbrauchsmenge bis spätestens zum **01.10.** eines jeden Jahres der Gemeinde Schermbeck zwecks Berechnung zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Schermbeck verpflichtet sich, über die mitgeteilten Daten Verschwiegenheit zu wahren.
6. Die nach den Absätzen 2 und 3 festzusetzenden Abwassergebühren sind bis zum **01.11.** eines jeden Jahres fällig und an die Gemeinde Schermbeck zu zahlen.

§ 5 Abgabenerhebung

Die Abgaben (Abwassergebühren) werden von der Stadt Dorsten erhoben (§§ 2, 4, 6 KAG NRW).

§ 6 Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarungsdauer ist nicht befristet.

§ 7 Schlichtung und Streitigkeiten

1. Die Vertragsparteien unterwerfen sich in einem Streitfall über die Zusammensetzung des Abwassers dem gutachterlichen Entscheid des Laboratoriums eines in NRW anerkannten ansässigen Wasser- oder Abwasserverbandes. Dieser wird in gegenseitigem Einvernehmen beauftragt und die Kosten hierfür trägt der Unterliegende.
2. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Kündigung

Verstößt eine Vertragspartei in erheblichem Umfang gegen diese Vereinbarung, so kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr außerordentlich kündigen, wenn der Kündigung eine Abmahnung wegen des Vertragsverstoßes vorausgegangen ist und der anderen Vertragspartei darin eine angemessene Frist zur Ausräumung des geltend gemachten Kündigungsgrundes gesetzt worden ist, die andere Vertragspartei den geltend gemachten Kündigungsgrund jedoch nicht ausgeräumt hat.

§ 9 Schriftform, salvatorische Klausel

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 57 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW –VwVfG-)

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen entgegen § 59 Abs. 3 VwVfG nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist vielmehr durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24, 29 GkG NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Kreis Wesel wirksam (§ 24 Abs. 3, 4 GkG NRW).

Schermbeck, 07.09.2011

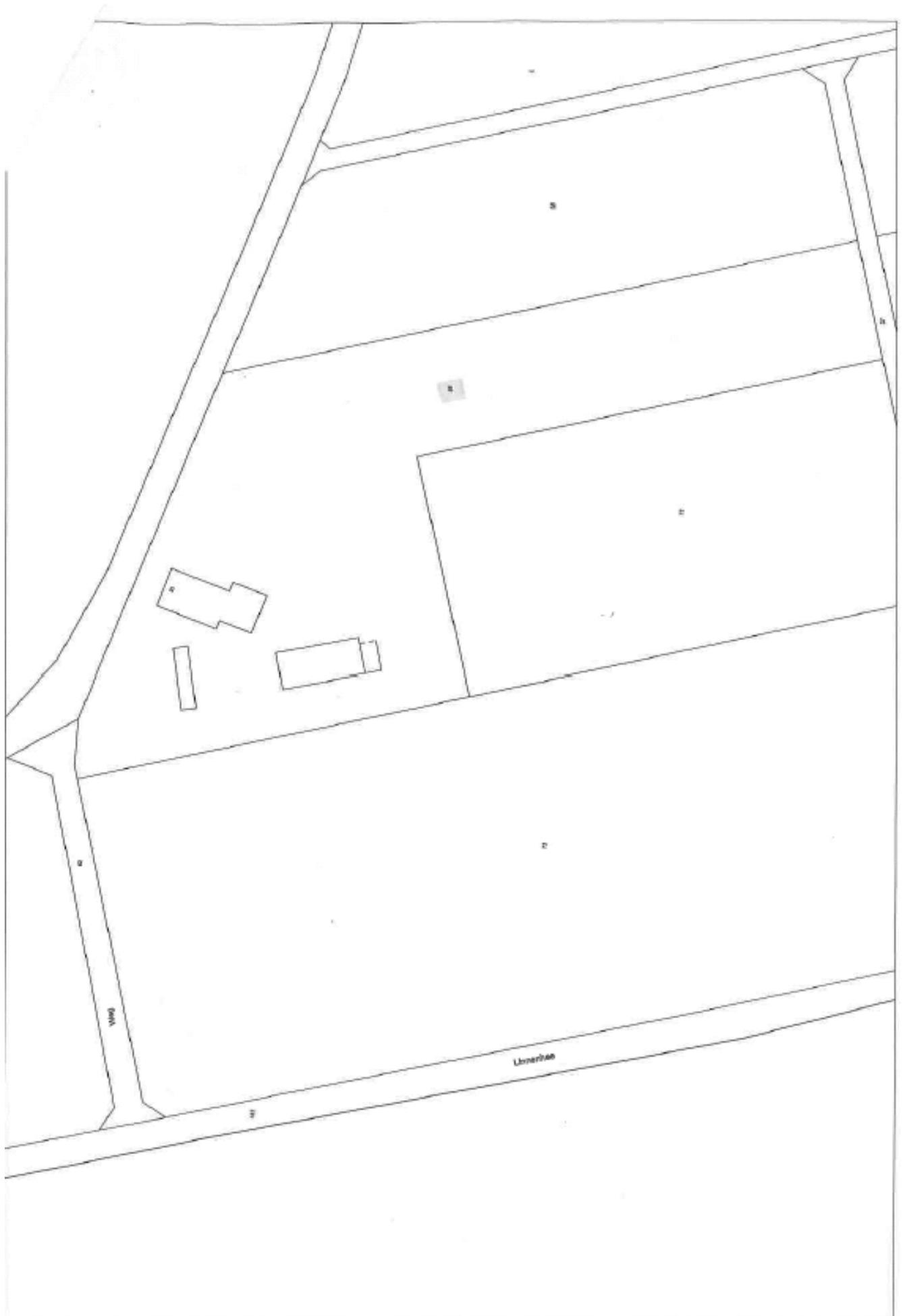
Dorsten, 01.09.2011

Der Bürgermeister
gez. Grüter

Der Bürgermeister
gez. Lütkenhorst

In Vertretung
gez. Hoppius
Gemeindeverwaltungsleiter

In Vertretung
gez. Baumeister
Erster Beigeordneter



Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Schermbeck für die Stadt Dorsten vom 01./07.09.2011 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 12. März 2012

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Müller

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Marcel Danut** letzte bekannte Anschrift Libertati 15 BL 60 A AP 13, RO-0000 PITESTI / RUMÄNIEN) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 01.02.2012- Aktenzeichen 01055826591 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.03.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Dominik Bugislaus** letzte bekannte Anschrift Niederrheinallee 198, 47506 Neukirchen-Vluyn) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 12.03.2012- Aktenzeichen 01055977492 (SB 116) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 162 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.03.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Peters

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022513034** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 01.06.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 01.03.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
